

Rechts-Ordnung

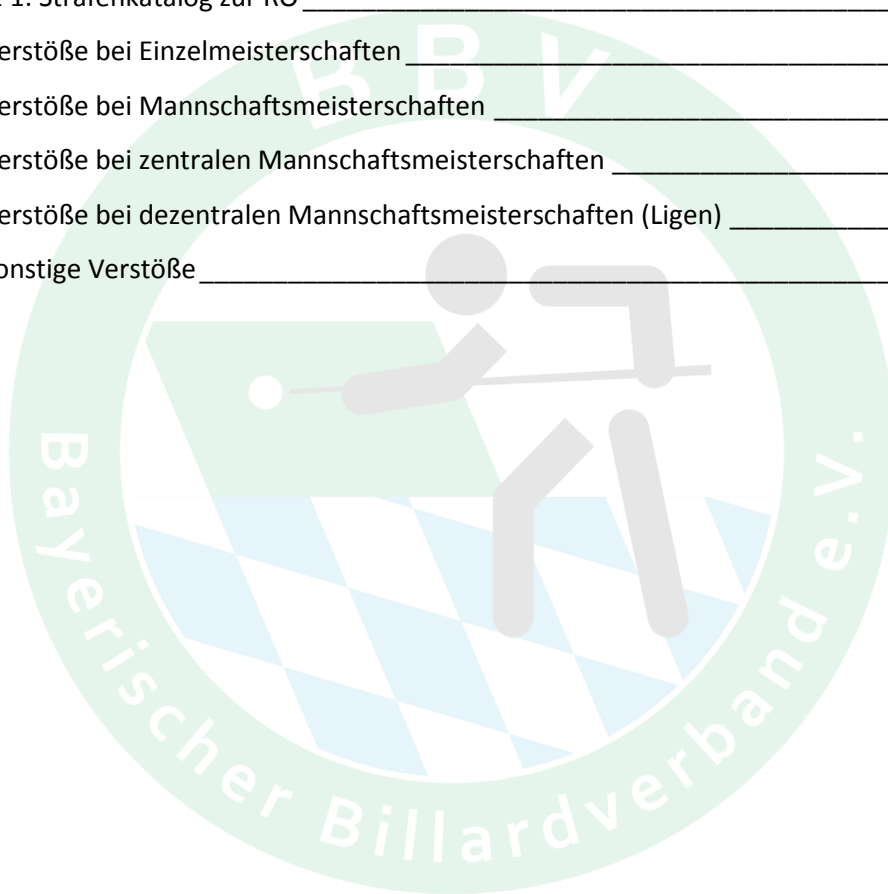


Stand: 20.08.2014



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Disziplinarstrafen	5
§ 3 Disziplinarverfahren	5
§ 4 Verfahren vor RA und ER	5
§ 5 Schlussbestimmungen	8
ANLAGE 1: Strafenkatalog zur RO	9
A) Verstöße bei Einzelmeisterschaften	9
B) Verstöße bei Mannschaftsmeisterschaften	10
B1) Verstöße bei zentralen Mannschaftsmeisterschaften	10
B2) Verstöße bei dezentralen Mannschaftsmeisterschaften (Ligen)	11
C) Sonstige Verstöße	12





Rechtsordnung (RO)

Präambel

Der BBV übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 13 der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.

Vorliegende Rechtsordnung (RO) regelt die mit dieser Gerichtsbarkeit im Zusammenhang stehenden Fragen und Vorgehensweisen, sofern dies nicht an anderer Stelle (Satzung, etc.) bereits erfolgt ist.

Als Anlage enthält die RO den aktuellen Strafenkatalog des BBV.

Alle Funktionsbezeichnungen werden in den folgenden Texten zur besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Allgemeines

1. Rechtsorgane, Gerichtsbarkeit und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens
 - a) Die Rechtsorgane des BBV sind die Disziplinare (Landessportwarte), der Rechtsausschuss (RA) und der Ehrenrat (ER). Sie sind gegenüber dem BBV unabhängig und nur an Satzung und Ordnungen gebunden.
 - b) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Rechtsorgane ergeben sich aus den §§ 13 bis 15 der Satzung des BBV.
 - c) Der Gerichtsbarkeit des BBV unterliegen nicht
 - Streitigkeiten, für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist
 - die sich aus den Rechtsbeziehungen eines Mitgliedsvereins zu dessen Mitgliedern ergeben.
 - d) Der Gerichtsbarkeit des BBV unterliegen
 - seine Mitgliedsvereine,
 - deren Mitglieder und Dritte, wenn sie sich durch schriftliche Erklärung der Gerichtsbarkeit des BBV unterworfen haben,
 - die Organe und Mitarbeiter des BBV.
 - e) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle ist erst nach Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten verbandsinternen Rechtswegs zulässig.
2. Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane
 - a) Disziplinare und Mitglieder von RA und ER sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeugen in Frage kommen oder die
 - sie selbst oder Angehörige bzw. Lebensgefährten
 - ihre eigene Entscheidung
 - eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Parteiunmittelbar betreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen. Sie sind auch ausgeschlossen, wenn die Entscheidung das Ergebnis eines Turniers beeinflussen kann, an dem sie selbst oder ein Angehöriger teilgenommen haben. Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister, Geschwister des Ehegatten und Geschwister der Eltern.
 - b) Mitglieder eines Rechtsorgans können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Grunds gestellt und begründet werden, er kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden.



Wird einem Beteiligten die Besetzung von RA oder ER vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und ist zu diesem Zeitpunkt ein Ablehnungsgrund bekannt, so ist ein Ablehnungsantrag nur zulässig, wenn der Beteiligte ihn innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden geltend macht.

Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsorgans innerhalb einer Woche. Stimmengleichheit bedeutet Befangenheit. Dieser Beschluss kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.

- c) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Absätze a) und b) gelten entsprechend.

3. Verjährung

- a) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechtsorgans um mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- b) Die Verjährung wird unterbrochen durch
 - i. eine Anhörung des Betroffenen durch einen BBV-Mitarbeiter
 - ii. die Festsetzung eines Termins für die Verhandlung vor RA oder ER
 - iii. die Bekanntgabe einer Entscheidung.

Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

4. Kosten des Verfahrens

- a) Das Verfahren durch die Disziplinare ist kostenfrei.
- b) Bei Verfahren vor RA und ER bestehen die Kosten aus
 - einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von EUR 150,- und allen anfallenden Telefon- und Portokosten. Im Falle eines Vergleichs halbiert sich die Gebühr.
 - den nach den BBV-Richtlinien anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder der Rechtsorgane, und allen geladenen Zeugen.
 - den Kosten für Gutachten und Sachverständige
- c) Die unterliegende Partei trägt die notwendigen Kosten des Verfahrens. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.
- d) Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten hälftig oder verhältnismäßig zu teilen. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- e) Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seines Vertreters entstanden sind, hat er selbst zu tragen.

5. Rechtsmittelfrist und Vollstreckbarkeit

- a) Gegen die Entscheidungen der Disziplinare und des RA kann innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch bzw. Berufung bei der nächst höheren Instanz eingelegt werden.
- b) Erfolgt kein Einspruch bzw. keine Berufung, sind die Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist vollstreckbar. Das gleiche gilt, wenn der Einspruch bzw. die Berufung schuldhaft verspätet eingelegt wird und daher unzulässig ist.
- c) Die Entscheidungen des ER sind endgültig und mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- a) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die nach §4 TZ 7 f) vii. vorgesehene Belehrung unterblieben oder unrichtig ist.
- b) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.



- c) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- d) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Rechtsorgan,
 - i. dessen Entscheidung angefochten werden soll oder
 - ii. das die Frist oder den Termin gesetzt hat.
- e) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung kann Beschwerde eingelegt werden
 - i. beim RA, wenn ein Disziplinar entschieden hat
 - ii. beim ER, wenn der RA entschieden hat.

§ 2 Disziplinarstrafen

Art und Höhe der Strafen werden im Strafenkatalog definiert, dieser ist als Anhang Bestandteil der Rechtsordnung. Geldstrafen sind dabei bargeldlos nach Erhalten des Strafbescheids an den BBV zu zahlen.

§ 3 Disziplinarverfahren

1. Disziplinarstrafen gemäß TZ 2 werden vom zuständigen Landessportwart, dem Disziplinar, nach Feststellung des Sachverhaltes per Strafbescheid ausgesprochen und dem betroffenen Spieler bzw. Verein mit einer Rechtsmittelbelehrung unter Festsetzung einer 3-Wochenfrist per Einschreiben mit Rückschein, gegen Empfangsbestätigung oder durch persönliche Übergabe zugestellt. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses (RA) erhält davon eine Kopie.
2. Der betroffene Spieler bzw. Verein kann beim RA einen Antrag auf Minderung bzw. Aufhebung der Strafe stellen. Die Beweislast trägt der Antragsteller, die Entscheidung über den Antrag liegt im Ermessen des RA.
3. Bei allen in Kraft getretenen Strafen, die sportliche Angelegenheiten betreffen, sorgt der zuständige Landessportwart für deren Durchsetzung und informiert darüber
 - den betroffenen Spieler und/oder Verein
 - den zuständigen Kreis- und Bezirksvorsitzenden
 - Geschäftsstelle des BBV zur Veröffentlichung im Online-Portal
 - bei Geldstrafen den Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung des BBV.

§ 4 Verfahren vor RA und ER

1. Allgemeines
 - a) RA und ER entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird [GSO § 8]. Diese Anordnung ist den Beteiligten zusammen mit den Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung das jeweilige Rechtsorgan anrufen, das dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann.
(Anm.: Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen).
 - b) Jede Partei kann sich in jedem Stadium des Verfahrens von bis zu drei Personen ihres Vertrauens vertreten lassen.



- c) Gegen eine ordnungsgemäß geladene Partei kann in Abwesenheit verhandelt werden.
 - d) RA und ER erheben Beweis durch
 - Augenschein
 - Urkunden
 - Gutachten von Sachverständigen
 - schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen. Geladene Zeugen sind verpflichtet zu erscheinen (Zuwerdung wird analog „Kadersportler“ [Strafenkatalog C/5] entschieden). Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
 - e) Die Vereine, Organe und Mitarbeiter des BBV sind verpflichtet, RA und ER Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen.
 - f) Postanschrift von RA und ER ist jeweils die vom BBV veröffentlichte Adresse des Vorsitzenden.
 - g) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
2. Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit
- a) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in Tz. 1.1 Abs. 4 genannten Personen, Körperschaften und Vereinigungen. Beteiligte am Verfahren sind Antragssteller und Antragsgegner.
 - b) Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind befugt:
 - die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen
 - Minderjährige
 - juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen.Für Minderjährige, juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen handeln die gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte.
3. Einleitung des Verfahrens
- a) Der RA wird tätig,
 - wenn eine Entscheidung des Präsidiums oder eines Disziplinars angefochten wird.
 - in den übrigen in der Satzung bestimmten Fällen.
 - b) Der ER wird tätig
 - wenn eine Entscheidung des RA angefochten wird
 - in den übrigen in der Satzung bestimmten Fällen.
4. Voraussetzungen
- a) RA und ER können nur von einem unmittelbar betroffenen Verein oder Einzelmitglied und vom Präsidium des BBV angerufen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
 - b) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.
 - c) Ein Verfahren wird erst eröffnet, wenn der Antragsteller nachweist, dass er beim Schatzmeister des BBV einen Kostenvorschuss von EUR 150,-- einbezahlt hat. Anträge des Präsidiums sind davon ausgenommen.
5. Vorbereitung von und Einladung zu Sitzungen
- a) Die Vorsitzenden von RA und ER bereiten die Sitzungen vor und laden dazu mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Rechtsorgans an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.



- b) In dringenden Fällen können die Vorsitzenden auch mündlich oder telefonisch laden und die Frist auf bis zu 3 Tage verkürzen.
- c) Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen. Für die Gegenäußerung gilt TZ 4 b) dieses § entsprechend.
- d) Ist anzunehmen, dass ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ausscheidet, soll vorsorglich ein stellvertretender Beisitzer bzw. Ersatzmitglied eingeladen werden.
6. Ablauf der Verfahren
- a) RA und ER sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und nicht befangen sind (§ 1 TZ 2).
- b) RA und ER entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Ist der Vorsitzende der Ansicht, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist, kann er die Entscheidung der übrigen Mitglieder im Umlaufverfahren einholen. Diese Entscheidung ist nur gültig, wenn die übrigen Mitglieder und alle Betroffenen dem Umlaufverfahren zugestimmt haben.
- c) Eine mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des RA oder des ER eröffnet, geleitet und geschlossen, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ein anderes Mitglied zum Verhandlungsleiter bestimmt.
- d) Eine mündliche Verhandlung ist für alle Zugehörigen zum BBV öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien.
- e) Über eine mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss enthalten:
- den Ort und Tag der Verhandlung,
 - die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans
 - die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
 - den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
 - das Ergebnis eines Augenscheines,
 - die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - einen Vergleich,
 - die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs,
 - die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung,
 - den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
- f) Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, übersendet der Vorsitzende den Beteiligten die zur Entscheidung notwendigen schriftlichen Unterlagen. Gleichzeitig setzt er eine Frist zur Stellungnahme. Zu diesen Stellungnahmen sind die Beteiligten nochmals binnen einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist zu hören. Mit Ablauf dieser Frist ist die Beweisaufnahme beendet.
- g) RA und ER ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. RA und ER bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.
Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, Ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist den Beteiligten nochmals Gehör zu gewähren.



- h) Rechtliches Gehör kann auch dadurch geschehen, dass eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme zugebilligt wird. Hält der Beteiligte eine gesetzte Frist nicht für ausreichend, so hat er unverzüglich Fristverlängerung zu beantragen; tut er dies nicht, so kann er sich auf die Unangemessenheit der Frist nicht berufen.

7. Entscheidungen

- a) RA und ER entscheiden durch Beschluss oder Urteil. Während des Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- b) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Mitglieder von RA und ER entscheiden dabei nach ihrer freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.
- c) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- d) RA und ER dürfen bei ihrer Entscheidung über die gestellten Anträge hinausgehen und sind auch nicht an deren Begründungen gebunden.
- e) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist, wie jede Entscheidung im Umlaufverfahren auch, den Parteien gegen Nachweis schriftlich zuzustellen. Der Tenor der Entscheidung ist dem Pressewart/ der Geschäftsstelle des BBV zur Veröffentlichung im amtlichen Organ (Online-Portal) zu übersenden.
- f) Die schriftliche Entscheidung muss enthalten
 - i. die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten
 - ii. Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im Umlaufverfahren entschieden wurde
 - iii. die Namen aller mitwirkenden Mitglieder von RA bzw. ER
 - iv. den Tenor der Entscheidung
 - v. eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten gemäß § 1 TZ 4 zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss vom BBV ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist
 - vi. eine Begründung zu d) und e), wenn nicht alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben
 - vii. bei Entscheidungen des RA eine Rechtsmittelbelehrung, wenn nicht alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben
 - viii. die Unterschrift des Verhandlungsleiters.RA und ER können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Fehler in einer Entscheidung jederzeit berichtigen.

8. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von RA und ER haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Rechtsordnung keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Prozessrechtes (Verwaltungs- bzw. Strafprozessrecht in analoger Anwendung).
2. Diese Rechtsordnung wurde vom Präsidium des BBV am 20.08.2014 auf Basis der bisherigen RO beschlossen und wird damit rechtswirksam. Sie gilt auch für Fälle, die bis dahin anhängig geworden, aber noch nicht entschieden sind.



ANLAGE 1: Strafenkatalog zur RO

A) Verstöße bei Einzelmeisterschaften

<p>A/1</p>	<p>Widerruf der verbindlichen Teilnahme Turnierteilnehmer an offiziellen Einzelmeisterschaften, die nach dem vorgeschriebenen Meldetermin ihre <u>verbindlich</u> abgegebene Teilnahmebestätigung widerrufen, werden automatisch für die komplette nächste Einzelmeisterschaft (Quali, Bezirks- und Landesmeisterschaft) gesperrt. Durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers binnen einer Woche nach Ausrichtung der Meisterschaft beim zuständigen Sportwart ist die Strafe aufzuheben.</p>	<p>Sperre für die nächste Disziplin</p>
<p>A/2</p>	<p>Nichtantritt zu einer Einzelmeisterschaft Turnierteilnehmer an offiziellen Einzelmeisterschaften, die trotz <u>verbindlicher</u> Teilnahmebestätigung ohne Absage an den Zuständigen nicht erscheinen, werden automatisch für das laufende und das gesamte kommende Spieljahr für alle offiziellen Einzelmeisterschaften gesperrt. Entschuldigter Nichtantritt gilt als Widerruf gemäß A1 und wird entsprechend geahndet. Die Entschuldigungsklausel gilt entsprechend.</p>	<p>Sperre für die restliche und kommende Saison</p>
<p>A/3</p>	<p>Vorzeitiger Abbruch BBV-Zugehörige, die ihre Teilnahme an einer offiziellen Einzelmeisterschaft vorzeitig abbrechen, können vom zuständigen Landes-Sportwart gemäß A1 oder A2 bestraft werden.</p>	<p>Sperre nach A1 oder A2</p>
<p>A/4</p>	<p>Wiederholungsfall innerhalb einer Saison Im Wiederholungsfall innerhalb einer Saison verdoppeln sich die Strafen der Kategorie A.</p>	<p>Verdoppelung der Strafen</p>
<p>A/5</p>	<p>Verspätete Ergebnismeldung Stellt der Ausrichter von offiziellen Einzelmeisterschaften nicht bis spätestens 2 Tage nach Turnierende die vollständigen Turnierdaten in digitaler Form dem zuständigen Sportwart im BBV zur Verfügung erhebt der BBV eine Strafe. Bleibt die Mahnung des Zuständigen eine Woche erfolglos, verdoppelt sich die Geldstrafe. (Maßgebend ist der Turniertag und das Datum der Anmahnung. Bei Anmahnung per Email gilt der Zeitstempel des Versands).</p>	<p>EUR 25,-- bzw. EUR 50,--</p>



B) Verstöße bei Mannschaftsmeisterschaften

B/1	<p>Nicht einheitlich gekleidete Mannschaft Gestraft wird der Verein, dessen Mannschaft zu einer Begegnung in offensichtlich nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung antritt (z.B. nicht einheitlich, ohne Vereinseblem).</p>	EUR 100,--
B/2	<p>Fälschen eines Spielberichts Das Fälschen eines Spielberichts ist Urkundenfälschung und wird (neben einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung) vom BBV mit einer Sperre im Umfang von <u>mindestens</u> 6 Monaten geahndet (betrifft die bzw. den unterzeichnenden Mannschaftsführer). Ergebnisse aus gefälschten Spielen werden annulliert – die weitere Vorgehensweise entscheidet der zuständige Sportwart (Spielwiederholung, Punktabzug für eine oder beide Mannschaften, etc.).</p>	Sperre sowie weitere Strafen
B/3	<p>Wiederholungsfall innerhalb einer Saison Im Wiederholungsfall innerhalb einer Saison kann der Landessportwart die Strafen der <u>gesamten</u> Kategorie B verdoppeln oder einen Zwangsabstieg verhängen.</p>	Verdoppelung der Strafen oder Zwangsabstieg

B1) Verstöße bei zentralen Mannschaftsmeisterschaften

B1/1	<p>Widerruf der verbindlichen Teilnahme Gestraft wird der Verein, dessen Mannschaft ihre <u>verbindlich</u> abgegebene Teilnahmebestätigung zu offiziellen zentralen Mannschaftsmeisterschaften oder zu Pokal-Wettbewerben nach dem vorgeschriebenen Meldetermin widerruft.</p>	EUR 100,--
B1/2	<p>Nichtantritt / Abbruch Gestraft wird der Verein, dessen Mannschaft zu offiziellen zentralen Mannschaftsmeisterschaften oder zu Pokal-Wettbewerben unentschuldigt nicht antritt oder ihre Begegnung abbricht. Entschuldigter Nichtantritt gilt als Widerruf gemäß B1/1 und wird entsprechend geahndet.</p>	EUR 250,--
B1/3	<p>Verspäteter Antritt / unvollständiger Antritt Bestrafung erfolgt analog B2/.. – bis spezielle Regelungen für zentrale MMs zum Tragen kommen (Karenzzeit, etc.).</p>	EUR 50,--



B2) Verstöße bei dezentralen Mannschaftsmeisterschaften (Ligen)

B2/1	Verspätete Ergebnismeldung Gestraft wird der Verein, dessen Mannschaft ihrer Pflicht zur Ergebnismeldung im Online-Portal des BBV nicht rechtzeitig nachkommt (je Mannschaft). Ab der VL verdoppelt sich die Strafe.				EUR 50,-- ab VL EUR 100,--
	Ein Verein, dessen Mannschaft bei offiziellen dezentralen Mannschaftsmeisterschaften (Liga) nicht ordnungsgemäß antritt, wird mit folgenden Strafen belegt:				
			KK/KL	BL/LL	VL/OL
B2/2	Unvollständiger Antritt		./.	EUR 50,--	EUR 50,--
B2/3	Unentschuldigt zu spät	30-60 Minuten	EUR 50,--	EUR 50,--	EUR 50,--
B2/4		> 60 Minuten	EUR 100,--	EUR 100,--	EUR 100,--
B2/5	Nichtantritt	Erster Vorfall	EUR 100,--	EUR 200,--	EUR 300,--
				Wertung 1	
B2/6	Zweiter Vorfall	EUR 200,--	EUR 350,--	EUR 500,--	
				Wertung 1 Folge 1	
B2/7	Abmeldung einer Mannschaft während der laufenden Saison		EUR 100,--	EUR 200,--	EUR 300,--
				Folge 1	
	Das Spiel muss zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Den Nachholtermin setzt der zuständige Sportwart fest. Der verursachende Verein trägt die Kosten des Nachholspieltages. Kann die Partie nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, ist sie mit dem höchstmöglichen Ergebnis für den Gegner zu werten.				Wertung 1
	Die Mannschaft wird aus dem Spielbetrieb genommen und fängt in der Folgesaison in der untersten Spielklasse neu an. - Hat die Mannschaft weniger als die Hälfte der Saisonspiele bestritten, werden alle bisher erzielten Ergebnisse annulliert und die Mannschaft aus der Wertung genommen. - Hat die Mannschaft mindestens die Hälfte der Saisonspiele bestritten, werden alle weiteren Begegnungen der Mannschaft mit dem bisher erzielten Durchschnittsergebnis (maximal mit der knappsten Niederlage) gewertet. Alle gemeldeten Stammspieler der Mannschaft werden bis zum Saisonende der laufenden Saison für den gesamten Spielbetrieb des BBV gesperrt.				Folge 1



C) Sonstige Verstöße

<p>C/1</p>	<p>Unsportliches Verhalten Bei unsportlichem Verhalten eines Spielers kann der Disziplinar eine Sperre von bis zu 3 Spieltagen bzw. bis zu 3 Monaten für alle Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften aussprechen. Zusätzlich kann er beim Präsidium bzw. dem RA eine weitergehende Bestrafung des Betroffenen beantragen.</p>	<p>Sperre bzw. Strafe durch PRS. oder RA</p>
<p>C/2</p>	<p>Nichtteilnahme am Bezirkstag Gestraft wird der Verein, der seiner satzungsgemäßen Pflicht zur Teilnahme am Bezirkstag nicht nachkommt.</p>	<p>EUR 150,--</p>
<p>C/3</p>	<p>Fehlerhafte oder nicht erfolgte Bestandsmeldung Gestraft wird der Verein, der seiner Pflicht zur Durchführung der Bestandsmeldung im Zeitraum vom 15.06. bis 15.07. eines Jahres nicht vollständig nachkommt. Im Wiederholungsfall wird der Verein vom Spielbetrieb ausgeschlossen.</p>	<p>EUR 300,-- bzw. Ausschluss v. Spielbetrieb</p>
<p>C/4</p>	<p>Mannschaft ohne zugewiesene Sportler Gestraft wird der Verein, dessen Mannschaft am ersten Spieltag einer Saison im Online-Portal des BBV keine zugeordneten Sportler aufweist (mindestens die volle Mannschaftsstärke je Mannschaft).</p>	<p>EUR 100,--</p>
<p>C/5</p>	<p>Nicht gepflegte Kontakt- und Personendaten Bestraft werden Kadersportler und zu Sichtungen eingeladene Sportler, Vereinsvorstände, Mannschaftsführer, sowie BBV-Funktionäre und –Beauftragte ohne vollständig gepflegte Kontakt- und Personendaten im Online-Portal des BBV.</p>	<p>EUR 25,--</p>
<p>C/6</p>	<p>Absage / Nichtantritt bei sportlichen Maßnahmen des BBV Teilnehmer an offiziellen sportlichen Maßnahmen bzw. Lehrgängen (Kader- und Auswahl-LG, etc.) des BBV, die ihre Teilnahme verbindlich bestätigt haben und nicht ordnungsgemäß antreten, werden vom BBV mit einer Geldstrafe belegt. Darüber hinaus sind die dem BBV entstandenen Mehrkosten zu ersetzen (beinhaltet alle durch die Absage entstandenen Kosten für die Verständigung eines Ersatzteilnehmers, für entstandene Reservierungskosten in Sportschule, Hotels, etc.). Die Entschuldigungsklausel aus A/1 gilt entsprechend. Betrifft nicht Aus- und Weiterbildungslehrgänge (siehe GBO).</p>	<p>EUR 50,--</p>